

B U N D E S G E R I C H T S H O F

III ZR 76/78

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

des Verlegers Wilhelm W [REDACTED],
[REDACTED]straße 2, [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Rentner Bernhard N [REDACTED],
[REDACTED]straße 2, [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Müllgens und die Richter Dr. Peetz, Lohmann, Kröner und Boujong am 25. Oktober 1979 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Mai 1978 - 16 U 140/77 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

1. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Ihr geht eine solche Bedeutung insbesondere auch für Auslegungsfragen ab.

Bei dem vom Berufungsgericht ausgelegten Vergleich der Parteien vom 13. April 1979 handelt es sich um eine Individualvereinbarung. Das Berufungsgericht hat deren Bedeutung einzelfallbezogen geklärt, ohne daß es der Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen bedurfte.

Der Beklagte hat danach in Vergleich für die darin begründete ungewisse Zahlungsverpflichtung des Klägers nicht endgültig auf seine titulierten Forderungen verzichtet, sondern die Forderungen nur gegen das Versprechen einer Zahlung aus dem erwarteten Prozessverlauf gegen einen Dritten (Re...) gesichert.

Das Berufungsgericht hat weiter rechtsfehlerfrei angenommen, daß die Stundung weggefallen ist.

Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht auch in dem vom Kläger behaupteten Äußerungen des Beklagten nach den Umständen eine rechtsgeschehftliche Willenserklärung, das Angebot eines Erlaßvertrags, nicht gesehen.



Auch im übrigen läßt das Urteil des Berufungs-
gerichts einen Rechtsfehler nicht erkennen.

MISgens

Peetz

Lohmann

Kröner

Boujong

Beglaubigt:

Justizamtsinspektor